

## Steuer-News-Spezial Steuerreform 2015/2016

Ausgabe 1/2015

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

### INHALT

1. EINKOMMENSTEUERTARIF	1
2. DIENSTAUTOS	3
3. GRUNDSTÜCKSBESTEUERUNG	3
4. UMSATZSTEUER	4
5. REGISTRIERKASSE UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT	5
6. SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES STEUERBETRUGS	5

### STEUERREFORM 2015/16

„Eine schwere Geburt - Nationalrat finalisiert Steuerreform“ – unter diesem Titel hat die Parlamentskorrespondenz am 7.7.2015 im Parlament berichtet. Positiv hervorzuheben ist, dass es gelungen ist, für die Konteneinsicht in Abgabenverfahren einen verstärkten Rechtsschutz und die richterliche Genehmigung vorzusehen.

Die nachfolgenden Ausführungen fassen nunmehr die wesentlichsten Änderungen durch die Steuerreform 2015/16 und das sogenannte „Bankenpaket“ zusammen. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Begutachtungsentwürfen sowie Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sind grau hinterlegt. Die Änderungen werden überwiegend mit 1.1.2016 in Kraft treten.

#### 1. EINKOMMENSTEUERTARIF

##### 1.1. Das neue Tarifmodell

Das Kernstück der Steuerreform ist ein neues Tarifmodell mit nunmehr sieben Steuerstufen statt bisher vier. Einkommen bis 11.000 € bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 90.000 € (bisher 60.000 €). Ab einem Einkommen von 1

Mio € wird der Steuersatz auf 55 % angehoben werden (diese Maßnahme ist derzeit aber auf 5 Jahre befristet).

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%		
1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

Per Saldo wird sich eine durchschnittliche Entlastung von 1.000 € für jeden Steuerzahler ergeben.

Neben der Tarifreform sind noch folgende Entlastungen vorgesehen:

Erhöhung der **Absetzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit 345 € um 55 € auf **400 €**

Erhöhung des **Kinderfreibetrages** von 220 € **auf 440 €** pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig 300 € pro Person.

Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, erhalten 50 % der

**Sozialversicherungsbeiträge** bis **maximal 400 € rückerstattet** (als Äquivalent für die bisherige Negativsteuer von bis zu 110 €). Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich die SV-Rückerstattung auf höchstens 500 €. Die Erstattung wird künftig auch **Pensionisten** zustehen, hier ist sie aber mit **maximal 110 €** begrenzt.

Da die Rückerstattung der SV-Beiträge erst bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann, wird die Regelung teilweise vorgezogen. Der maximale Erstattungsbetrag wird für das **Veranlagungsjahr 2015** von 110 auf **220 € angehoben** werden (für Pendler auf 450 € statt bisher 400 € und für Pensionisten beträgt er 2015 erstmalig 55 €).

### 1.2. Steuerbefreiungen analog SV

Mit diversen Anpassungen soll eine Gleichstellung mit den Befreiungsbestimmungen im SV-Recht erreicht werden.

#### **Befreiungen entfallen:**

- Haustrunk,
- Beförderungsunternehmen (zB ÖBB),
- Diensterfindungsprämien

#### **Steuerfrei sind künftig:**

- Arbeitgeber-Zuwendungen für Begräbnis,
- Mitarbeiterrabatte bis 1.000 € pro Jahr oder bis zu 20%.
- Sachgeschenke anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums bis zu 186 €

Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von 1.460 € auf 3.000 € angehoben werden.

### 1.3. Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit für Topf-Sonderausgaben wird abgeschafft.

Für bestehende Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020.

Analog dazu können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur mehr geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird.

Der Erhöhungsbetrag bei mindestens drei Kindern entfällt jedenfalls ab 2016.

Ab dem Jahr 2017 können Sonderausgaben für Kirchenbeiträge, Spenden, Nachkauf für Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungen nur mehr insoweit steuerlich abgesetzt werden, als sie von den jeweiligen Institutionen ans Finanzamt gemeldet werden.

### 1.4. Verlustverrechnung

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können künftig ihre Verluste (und zwar jene ab 2013) unbegrenzt vortragen.

**Verlustzuweisungen** bei Personengesellschaften sollen nur mehr **bis zur Höhe der geleisteten Einlage** möglich sein, wenn der beschränkt haftende Mitunternehmer (Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB nicht oder weniger als 10 Wochenstunden in der Geschäftsführung tätig ist). Dieses Verlustausgleichsverbot gilt aber nur für natürliche Personen. Nicht ausgeglichene Verluste können dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind von der Einschränkung nicht erfasst.

### 1.5. Kapitalertragsteuer

Die **Erhöhung der Kapitalertragsteuer** von 25 % auf **27,5 %** wird grundsätzlich für alle ab 1.1.2016 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, sonstige Gewinnausschüttungen, Anleihezinsen, Kapitalgewinne, Zuwendungen von Privatstiftungen uä) gelten. Lediglich für Bankguthaben und Sparbuchzinsen beträgt die Kapitalertragsteuer unverändert 25 %.

Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften erhöht sich von derzeit 43,75 auf 45,625 %.

Der erhöhte KEST-Satz gilt nicht für Körperschaften. Damit bleibt die Steuerbelastung für gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften unverändert bei 25 %. Auch die Zwischensteuer für Privatstiftungen beträgt weiterhin 25 %.

### 1.6. Sonstige Änderungen

Die **Forschungsprämie** wird auf 12 % erhöht.

Der 20 %ige **Bildungsfreibetrag** bzw die 6 %ige **Bildungsprämie** wird **gestrichen**. Die Mietzinsbeihilfen und der Landarbeiterfreibetrag werden ebenfalls gestrichen.

## 2. DIENSTAUTOS

Der **Sachbezug** für Dienstautos wird abhängig vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß ab 2016 erhöht. Die Grenze von **130 g/km** verringert sich von 2017 bis zum Jahr 2020 um voraussichtlich jährlich 3 Gramm.

**>130g/km** 2% der Anschaffungskosten, **maximal 960 €** pro Monat.

**>0 bis 130g/km** 1.5% der Anschaffungskosten, **maximal 720 €** pro Monat.

Für **Elektroautos** (CO<sub>2</sub>-Wert von Null) ist **kein Sachbezug** anzusetzen<sup>1</sup> und es steht ein Vorsteuerabzug zu.

Maßgebend für die Einstufung ist das Jahr der Anschaffung.

### Vorsteuerabzug für Elektroautos:

Der Vorsteuerabzug steht nur zu, soweit die Anschaffungskosten ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig sind, somit bis zu Anschaffungskosten unter 80.000 € (übersteigen die Anschaffungskosten 40.000 € muss aber für den übersteigenden Teil ein Eigenverbrauch versteuert werden) „Tesla“-Fans werden daher vermutlich auf den Vorsteuerabzug verzichten müssen.

## 3. GRUNDSTÜCKSBESTEUERUNG

### 3.1. Immobilienwertsteuer

Anhebung von 25% auf **30%**. Der 2%ige Inflationsabschlag ab dem 11. Besitzjahr entfällt.

Verbleibt im Privatbereich per Saldo ein Verlust aus der Veräußerung von Grundstücken, kann dieser Verlust zu 60 % (bisher 50 %) künftig nicht nur im Entstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung ausgeglichen, sondern auch über 15 Jahre verteilt werden.

### 3.2. Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Änderung bei unmittelbarer betrieblicher Nutzung auf einheitlich 2.5% (bisher idR 3%). Bestehende Gebäudeabschreibungen sind anzupassen.

Bei Vermietung zu Wohnzwecken gilt ab 2016 auch im betrieblichen Bereich nur ein einheitlicher AfA-Satz von 1.5% (bisher nur bei privaten Vermietungseinkünften).

Als (nicht abschreibbarer) **Grundwert** sind ab 2016 **ohne Nachweis 40 %** (bisher 20 %) der Anschaffungskosten bei der privaten Vermietung auszuscheiden. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen. Das BMF wird ermächtigt, abweichende Verhältnisse im Verordnungswege festzulegen. Die Abschreibung für Altgebäude ist entsprechend anzupassen.

### 3.3. 1/10-Absetzung wird zu 1/15

Der Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen (bzw bei Option für Instandhaltungsaufwendungen) für Wohngebäude wird von 10 auf 15 Jahre verlängert. Für bereits in der Vergangenheit getätigte Instandsetzungsaufwendungen verlängert sich der Verteilungszeitraum ebenfalls entsprechend.

### 3.4. Grunderwerbsteuer

Die Berechnung der Grunderwerbsteuer (GrESt) erfolgt grundsätzlich nach dem **Grundstückswert**. Dieser ist bei unentgeltlichen Übertragungen entweder aus einem Immobilienpreisspiegel abzuleiten oder auf Basis des dreifachen Bodenwerts nach BewG zuzüglich Wert des Gebäudes zu berechnen. Wird durch ein Gutachten ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen, kann dieser angesetzt werden. Die Details für die Berechnung dieses Grundstückswerts sollen noch in einer Verordnung geregelt werden.

Bei allen unentgeltlichen Übertragungen kommt künftig der folgende Stufentarif zur Anwendung:

Grundstückswert in €	Steuersatz
bis 250.000	0,5 %
für die nächsten 150.000	2,0 %
darüber hinaus	3,5 %

Neu ist auch, dass diese Regelung nicht nur auf unentgeltliche Übertragungen im engeren Familienverband anzuwenden ist, sondern ganz allgemein **für alle unentgeltlichen Übertragungen** gilt, somit zB auch für Zuwendungen von Grundstücken an Privatstiftungen oder Schenkungen an fremde Dritte.

Unentgeltliche Übertragungen zwischen **denselben natürlichen Personen** innerhalb von fünf Jahren werden **zusammengerechnet**.

<sup>1</sup> Diese Maßnahme ist auf 5 Jahre befristet. Da ein Hybridfahrzeug sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor

angetrieben werden kann und somit CO<sub>2</sub> ausstößt, gilt die Befreiung nicht.

Die Grunderwerbsteuer kann auf Antrag auf zwei bis fünf Jahre verteilt bezahlt werden (mit Zuschlägen von vier bis zehn Prozent).

**Beispiel:** Ein Vater schenkt seinem Sohn ein Zinshaus (Einheitswert: 100.000 €, Grundstückswert: 1 Mio €).

Die GrESt nach dem neuen Stufentarif beträgt 25.250 € (nach derzeitiger Rechtslage 6.000 €).

### Übernahme von Schulden

Geregelt wird auch, wie vorzugehen ist, wenn in Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung **Schulden** übernommen werden. Betragen die **übernommenen Schulden** oder **Belastungen** bis zu 30 % des Grundstückswerts ist der Vorgang als unentgeltlich zu behandeln und die Belastungen spielen keine Rolle bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer. Betragen die übernommenen Belastungen hingegen zumindest 70 % des Grundstückswertes liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, und die Grunderwerbsteuer wird mit 3,5 % der übernommenen Belastungen festgesetzt. Liegen die Werte zwischen 30 % und 70 % ist der Vorgang in einen entgeltlichen Teil und einen unentgeltlichen Teil (zum Stufentarif) aufzuteilen.

**ACHTUNG: Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen im Familienverband** werden immer als unentgeltlich behandelt, auch wenn Schulden und Belastungen mit übertragen werden. Zum Familienverband zählen Ehepartner, eingetragene Partner und Lebensgefährten mit gemeinsamen Hauptwohnsitz, die Eltern, Kinder, Enkel usw, auch Pflege-, Adoptiv- und Schwiegerkinder usw, Geschwister sowie Nichten und Neffen.

**Beispiel:** Herr A schenkt seinem Cousin ein Grundstück mit einem Grundstückswert von 400.000 € gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von 160.000 €. Da ein Cousin nicht zum Familienverband zählt und die Gegenleistung 40 % des Grundstückswertes ausmacht, ist der Erwerbsvorgang zu 40 % entgeltlich und zu 60 % unentgeltlich.

Die GrESt ist wie folgt zu berechnen:

#### Entgeltlicher Teil:

160.000 € x 3,5 % = 5.600 €

Unentgeltlicher Teil:

240.000 x 0,5 % = 1.200 €

Grunderwerbsteuer in Summe = **6.800 €**

### Unentgeltliche Betriebsübertragungen

Bei begünstigten Betriebsübertragungen wird der Freibetrag von 365.000 € auf 900.000 € für den unentgeltlichen Übergang von Betriebsgrundstücken erhöht. Die Grunderwerbsteuer ist mit maximal 0,5 % des Grundstückswerts begrenzt. Bis zu einem Grundstückswert von 1.375.000 € ist der Stufentarif günstiger, darüber hinaus die 0,5 %-Deckelung.

Bei Umgründungen wird die Grunderwerbsteuer künftig mit 0,5 % des Grundstückswerts vorgeschrieben (bisher 3,5 % vom zweifachen Einheitswert).

### Land- und Forstwirtschaft

Bei der unentgeltlichen Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erfolgt keine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage. Dies bedeutet, der einfache Einheitswert bleibt bei Erwerben im Familienverband, Umgründungen uä weiterhin Bemessungsgrundlage für die 2 %ige GrESt.

## 4. UMSATZSTEUER

Wesentliche Neuerung ist die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von bisher 10% auf 13% für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen. Darunter fallen zB

- lebende Tiere, Pflanzen, Futtermittel,
- Holz,
- Kunstgegenständen wie zB Gemälde,
- mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten,
- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Ausnahme: Studenten-, Lehrlings- und Schülerheime) – ab 1.5.2016,
- Umsätze in Verbindung mit dem Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, zoologischen Gärten und Naturparks sowie Filmvorführungen – ab 1.5.2016,
- und die Umsätze der Künstler.

Ein mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück wird weiterhin dem USt-Satz von 10 % unterliegen.

Der bisher dem ermäßigten Steuersatz von 12 % unterliegende Ab-Hof-Verkauf von Wein soll ebenfalls in den ermäßigten Steuersatz von 13 % überführt werden.

Zwecks Gleichbehandlung mit anderen Eintrittsberechtigungen (z.B. im kulturellen Bereich) soll ein ermäßigter Steuersatz iHv 13% für die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen eingeführt werden.

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Beherbergung und für kulturelle Veranstaltungen soll erst mit 1.5.2016 in Kraft treten. Für Aufenthalte zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017, für die bereits bis zum 31.8.2015 eine Buchung und eine An- und Vorauszahlung vorgenommen wurde, kommt noch der alte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Bis zum 31.8.2015 an- oder vorausbezahlte Karten für kulturelle Veranstaltungen und Museumseintritte im Zeitraum vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 unterliegen ebenfalls noch dem Steuersatz von 10 %.

## 5. REGISTRIERKASSE UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 stellen die vorgesehenen Maßnahmen gegen Steuerbetrug dar.

### 5.1. Aufzeichnung von Barumsätzen (Registrierkassen)

Zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen wird ab 1.1.2016 eine generelle Einzelaufzeichnungspflicht von Barumsätzen eingeführt. Als Barumsatz gelten auch Zahlung mit Bankomat, Kreditkarte sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen.

Betriebe mit **einem Jahresumsatz ab 15.000 € pro Jahr sowie Barumsätzen von mehr als 7.500 €** müssen die Einzelaufzeichnung der Barumsätze verpflichtend mittels elektronischer Registrierkassen vornehmen. Erst ab 1.1.2017 müssen die Registrierkassen technische Sicherheitsstandards aufweisen, die noch in Begutachtung sind (Registrierkassen-sicherheitsverordnung). Wer also derzeit schon mittels Registrierkasse seine Umsätze erfasst, muss jetzt auch nichts ändern.

Die Ausnahme auf Basis der „**Kalte-Hände-Regelung**“ (zB Maronibrater, Schneebar, Eisverkäufer) bleibt erhalten, gilt aber nur mehr bis zu einem Jahresumsatz von maximal 30.000 €.

**Mobile Gruppen**, die nicht unter die „Kalte-Hände-Regelung“ (zB Masseur, Friseur, Schneider, Tierärzte) fallen, können ihre mobilen Umsätze händisch aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen.

Die vielfach erforderliche Anschaffung einer Registrierkasse soll steuerlich durch

Sofortabschreibung bis zu 2.000 € und Prämien (200 €) unterstützt werden.

### 5.2. Belegerteilungspflicht

Bei Vorliegen einer Einzelaufzeichnungspflicht wird zudem eine generelle **Belegerteilungspflicht** geschaffen. Danach sind dem Kunden Belege mit bestimmten Mindestinhalten verpflichtend auszufolgen. Dies erleichtert die Überprüfbarkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle erheblich und reduziert zudem das Risiko von Manipulationen der Aufzeichnungen.

**HINWEIS:** Zu den Themen Einzelaufzeichnung von Barumsätzen, Registrierkasse und Belegerteilungspflicht gibt es noch zahlreiche Unklarheiten. Ein detailliertes Informationsblatt ist bis Jahresende geplant.

## 6. SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES STEUERBETRUGS

### 6.1. Barzahlungen in der Bauwirtschaft

Um den Steuerbetrug in der Bauwirtschaft einzudämmen, dürfen künftig **Barzahlungen für Bauleistungen über 500 € steuerlich nicht mehr abgesetzt** werden. Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft dürfen nicht mehr bar ausbezahlt werden.

### 6.2. Kontenregister

Bislang wurde das Bankgeheimnis nur dann durchbrochen, wenn ein Finanzstrafverfahren eingeleitet worden ist (zur Kontenöffnung war eine gerichtliche Bewilligung gem § 116 StPO erforderlich).

Mit der Einrichtung eines zentral verwalteten Kontenregisters sollen Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden des Bundes einen Überblick erhalten, über welche Bankkonten/Depots eine Person verfügt bzw welche Personen Zugriff auf ein bestimmtes Konto/Depot haben. Die Einrichtung dieses zentralen Kontenregisters erfolgt durch das BMF.

In diesem Kontenregister werden nur sog. **äußere Kontodaten** gespeichert. Die Übermittlung dieser Daten soll beginnend mit dem Stichtag 1.3.2015 sowohl für bestehende als auch neu eröffnete Konten/Depots erfolgen.

Im Veranlagungsverfahren (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) sind Abfragen nur zulässig, wenn die Finanz Bedenken gegen

die Richtigkeit der Steuererklärung hat und dem Steuerpflichtigen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht ist der Betroffene zu informieren. Ein **Rechtsschutzbeauftragter** hat die korrekte Vorgangsweise der Abgabenbehörde zu kontrollieren.

Wesentlich kritischer ist die sog. **Kontoeinschau** (Abfrage der **inneren Kontodaten**, beispielsweise Kontostand und Kapitalbewegungen) zu betrachten.

Wie bisher ist dazu ein an die Bank gerichtetes Auskunftsersuchen erforderlich. Auf Grund der parlamentarischen Verhandlung ist nun vorgesehen, dass ein Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts das Auskunftsverlangen genehmigen muss.

Die Abgabenbehörde kann aber eine Kontoeinschau nur verlangen, wenn trotz Sachverhaltsermittlung unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen nach wie vor begründete Zweifel an der Richtigkeit von dessen Angaben bestehen und zu erwarten ist, dass die Kontoeinschau geeignet ist, die Zweifel aufzuklären. Außerdem muss beispielsweise zu erwarten sein, dass sich die tatsächliche Bemessungsgrundlage wesentlich von der

bisher bekannten Bemessungsgrundlage unterscheidet, oder dass die Auskunft wegen der Höhe der Abgabenforderung zweckmäßig ist.

Im Rahmen einer gewöhnlichen Veranlagung der Umsatz-, Körperschaft- und Einkommensteuer, im Zuge derer die Abgabenbehörde keine weiteren Ermittlungshandlungen setzt oder Vorhalte benötigt, wird es daher auch künftig weder zu einer Abfrage im Kontenregister noch zu einer Kontoeinschau kommen.

### 6.3. Kapitalabfluss-Meldegesetz

Aufgrund der Ausweitung der Möglichkeiten der Abgaben-, Strafbehörden und Gerichte bankbezogene Informationen zu erhalten, besteht die Gefahr, dass es zu Kapitalabflüssen kommt. Um zu verhindern, dass vor dem Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen Kapital abgezogen wird, müssen Kreditinstitute Kapitalabflüsse über 50.000 € ab dem 1. März 2015 dem BMF melden. Geschäftskonten sind von der Meldepflicht nicht betroffen.